Fachliche Hinweise und Empfehlungen zu den Maßnahmen der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023)

Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen 4

1.1 Einhaltung fachrechtlicher Vorgaben 4

2 Begriffserläuterungen 5

3 Grundsätzliches zu Teichen mit Maßnahmen T 1 – T 4 6

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen 6

3.1.1 Für alle Maßnahmen T 1 – T 4 einschließlich Tbio 6

3.1.1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen 6

3.1.1.2 Allgemeine Förderverpflichtungen 6

3.1.1.3 Was ist noch zu beachten? 6

3.1.2 Zusätzlich für Maßnahmen T 2 – T 4 einschließlich Tbio 7

3.2 Förderfähige Flächen 7

3.3 Nichtförderfähige Flächen 7

3.4 Begünstigte 8

3.5 Was ist noch zu beachten? 8

3.6 Literaturempfehlungen 8

4 Vorstellung der einzelnen Fördermaßnahmen T 1 bis T 4 und Ziele im Detail 9

4.1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft 9

4.1.1 T 1 - Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft 9

4.1.1.1 Was ist Ziel der Maßnahme? 9

4.1.1.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? 9

4.2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung T 2, T 3 einschließlich Tbio und T 4 10

4.2.1 Stauhaltungsvarianten 10

4.2.2 T 2 - ohne Ertragsvorgabe, Artenschutz und Lebensräume: Teichbodenvegetation, Brutteiche 11

4.2.2.1 Was ist Ziel der Maßnahme? 11

4.2.2.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? 11

4.2.2.3 Was ist zu beachten? 12

4.2.2.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen 12

4.2.3 T 3a - Zielertrag ohne Raubfischbesatz 13

4.2.3.1 Was ist Ziel der Maßnahme? 13

4.2.3.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? 14

4.2.3.3 Was ist zu beachten? 14

4.2.3.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen 14

4.2.4 T 3b - Zielertrag ohne Welsbesatz 16

4.2.4.1 Was ist Ziel der Maßnahme? 16

4.2.4.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? 16

4.2.5 Tbio b - Biokarpfen Zielertrag in Kombination mit T 3a oder T 3b 17

4.2.5.1 Was ist Ziel der Maßnahme? 17

4.2.5.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? 17

4.2.5.3 Was ist zu beachten 17

4.3 Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume 18

4.3.1 T 4a - Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz 18

4.3.1.1 Was ist Ziel der Maßnahme? ... 18
4.3.1.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? ... 19
4.3.1.3 Was ist zu beachten? ... 19
4.3.1.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 19
4.3.2 T 4b - Naturschutzteiche ohne Fischbesatz ... 21
4.3.2.1 Was ist das Ziel der Maßnahme? ... 21
4.3.2.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? ... 21
4.3.2.3 Was ist zu beachten? ... 22
4.3.2.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 22
4.3.3 T 4c - Naturschutzteiche – Dauerstau ... 23
4.3.3.1 Was ist das Ziel der Maßnahme? ... 23
4.3.3.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? ... 23
4.3.3.3 Was ist zu beachten? ... 23
4.3.3.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 24
4.3.4 T 4d - Naturschutzteiche – Molche ... 25
4.3.4.1 Was ist das Ziel der Maßnahme? ... 25
4.3.4.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen? ... 25
4.3.4.3 Was ist zu beachten? ... 25
4.3.4.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 26

5 Pflege und Sicherungsarbeiten an Teichen ... 27

5.1 Allgemeines ... 27
5.1.1 Was ist zu beachten? ... 27

5.2 Pflege der Wirtschaftswege ... 27
5.2.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 27

5.3 Teichdamm- und Böschungspflege ... 28
5.3.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 28

5.4 Grabenpflege bzw. Grabeninstandhaltung ... 29
5.4.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 30

5.5 Instandhaltung der Staueinrichtung ... 30
5.5.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 30

5.6 Schilfschnitt ... 31
5.6.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen ... 31

1 Allgemeine Hinweise und Empfehlungen

Informationen und Hinweise zur förderrechtlichen Umsetzung für Maßnahmen nach der Förderrichtlinie Teichwirtschaft und Naturschutz (FRL TWN/2023) entnehmen Sie bitte dem Internet-Förderportal des SMEKUL https://lsnq.de/twn2023.

Die auf der Grundlage der Förderrichtlinie TWN/2023 festgelegten Fördervoraussetzungen und Verpflichtungen sind einzuhalten. Alle Maßnahmen gehen über die ordnungsgemäße Teichbewirtschaftung hinaus. Die Einhaltung der Vorgaben einer guten fachlichen Praxis bildet somit das Grundniveau, auf dem die Förderung aufbaut. In diesem Sinne werden die mit den Förderverpflichtungen verbundenen Mehraufwendungen bzw. Ertragseinbußen durch die jeweiligen Prämienzahlungen ausgeglichen. Die Hinweise und Empfehlungen, die in dieser Informationsbroschüre unter der Überschrift „Weitere Hinweise und Empfehlungen“ gegeben werden, sind aus fachlicher Sicht notwendig, und dienen einem bestmöglichen Umsetzungsergebnis im Sinne der Zielstellungen der jeweiligen Maßnahme. Dabei handelt es sich jedoch nicht um zwingend einzuhaltende Vorgaben nach der Förderrichtlinie TWN/2023. Neben den sich aus Richtlinie TWN/2023 ergebenden Anforderungen müssen die einschlägigen fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Bei flächenkonkreten Fragen zu spezifischen Schutzzielen und Anforderungen des Naturschutzes im Zusammenhang mit der Umsetzung von Maßnahmen wenden Sie sich bitte an das zuständige Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ), Sachgebiet Naturschutz.

1.1 Einhaltung fachrechtlicher Vorgaben

Die Einhaltung des geltenden Fachrechts betrifft verschiedene Bereiche der teichwirtschaftlichen Praxis. Daraus ergibt sich im konkreten Einzelfall ggf. die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden, z.B. Naturschutzbehörden, Wasserbehörden oder die Fischereibehörde.

Die Inanspruchnahme der Förderung befreit insbesondere nicht von der Einhaltung von Auflagen und Vorgaben in Schutzgebieten (z.B. Anzeigeverfahren in Naturschutzgebieten, Auflagen gem. Biosphärenreservats-Verordnung, Verschlechterungsverbot in Natura 2000-Gebieten) und der Einhaltung von gesetzlichen Regelungen zum Arten- und Biotopschutz sowie von öffentlich-rechtlichen Verträgen (Rahmenvereinbarungen) zwischen Nutzungsberechtigten und Unteren Naturschutzbehörden.

2 Begriffserläuterungen

BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BROHT	Biosphärenreservat Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft
EMFAF	Europäischer Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds 2021 – 2027
FFH-Gebiet	Abkürzung für Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (auch Gebiet Gemeinschaftlicher Bedeutung, GGB, oder englisch Special Area of Conservation, SAC) zum Schutz von Lebensraumtypen gemäß Anhang I bzw. Arten gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie
FFH-Richtlinie	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG)
GAK	Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz
G0/Gv	Altersklassen Graskarpfen, d. h. G0: Graskarpfenbrut / Gv: vorgestreckte Graskarpfen
ISS	Informations- und Servicestelle
K1	Einsömmrige Karpfen
LDS	Landesdirektion Sachsen
Lebensraumtyp	Kurzbezeichnung für FFH-Lebensraumtyp, aus europäischer Sicht schützenswerter Lebensraum gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie
Natura 2000-Gebiete	Besondere Schutzgebiete innerhalb der Europäischen Union, zu denen die FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete gehören, und die zusammen das Schutzgebietssystem Natura 2000 bilden
N0/Nv	Altersklassen Nutzfische, d. h. N0: Fischbrut / Nv: vorgestreckte Fische
Nutzfische	einheimische Fische oder Fischarten gemäß Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11.06.2007 über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur
SächsNatSchG	Sächsisches Naturschutzgesetz
St	Stauhaltungsvariante
UNB	Untere Naturschutzbehörde
Vogelschutzgebiet	Kurzbezeichnung für Europäisches Vogelschutzgebiet (auch Besonderes Schutzgebiet, BSG, oder englisch Special Protection Area, SPA) entsprechend der Vogelschutzrichtlinie
Vogelschutzrichtlinie	Europäische Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG)
VO	Verordnung

3 Grundsätzliches zu Teichen mit Maßnahmen T 1 – T 4

3.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen

3.1.1 Für alle Maßnahmen T 1 – T 4 einschließlich Tbio

3.1.1.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

✓ Die zur Förderung nach dieser Förderrichtlinie beantragten Flächen müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen und in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS).

✓ Die Förderung der Maßnahmen erfolgt nur gemäß Förderkulisse Teiche, welche im Antragsportal DIANAweb unter https://www.diana.sachsen.de abrufbar ist.

✓ Die Mindestschlaggröße der geförderten Bruttoschläge beträgt 0,1000 ha. Pro Teich kann nur ein Bruttoschlag gebildet werden.

3.1.1.2 Allgemeine Förderverpflichtungen

- Führung von schlagbezogenen Angaben in digitaler Form für die beantragten Flächen und Bereitstellung dieser für Kontrollen (die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege sind unter https://lsnq.de/twn2023 veröffentlicht),
- Durchführung der zur Erhaltung der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten (siehe Kapitel 5),
- Beantragung und Darstellung der beantragten Schläge in digitaler Form auf Basis der digitalen Förderkulisse Sachsens,
- dauerhafte Erhaltung der Teichnutzfläche (überwiegender Anteil offener Wasserflächen) bei gleichzeitiger Sicherung eines funktionalen Röhrichtgürtels (Maßnahmen T 1, T 2, T 3 wirtschaftliche Nutzung), bei T 4 dauerhafte Erhaltung der Teichfläche (mindestens 25 % Anteil offene Wasserflächen),
- kein Bau von Gebäuden im Uferbereich sowie auf Teichdämmen und keine Uferbefestigung mit Mauerwerk oder ähnlichen Wänden (außer Stau-, Zulauf- und Wasserverteilungsanlagen),
- ortsfeste Durchführung der Maßnahme.

3.1.1.3 Was ist noch zu beachten?

✓ Die Maßnahmen T 1, T 2, T 3a, T 3b, Tbio a und Tbio b werden aus Mitteln des Europäischen Meeres-, Fischerei und Aquakulturfonds 2021 – 2027 (EMFAF) und die Maßnahmen T 4a bis T 4d aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz (GAK) gefördert. Das schließt die Begleitung und Evaluation der Programme im Hinblick auf ihre Wirksamkeit und Effizienz durch die Fachbehörden mit ein. Daher sind auf ausgewählten Förderflächen in Abstimmung mit den Nutzungsberechtigten fachliche Begleituntersuchungen zu dulden.

✓ Falls Managementeingriffe an Teichen/Stillgewässern zum Erhalt von Biotopen oder grundhafte Instandsetzungsmaßnahmen notwendig sind, können entsprechende Maßnahmen zur Biotopgestaltung über die Förderrichtlinie Natürliches Erbe (FRL NE/2023 gefördert werden. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in der Zeit der Vorhabenumsetzung und während der anschließenden Zweckbindungsfrist keine Maßnahme nach der FRL TWN/2023 erfolgen kann. Eine Beantragung einer Maßnahme nach der FRL TWN/2023 erfolgt daher zweckmäßigerweise erst im Anschluss, da eine Verkürzung oder Unterbrechung des fünfjährigen Verpflichtungszeitraumes nicht möglich ist.

3.1.2 Zusätzlich für Maßnahmen T 2 – T 4 einschließlich Tbio

- Keine Wassergeflügelhaltung und keine Errichtung von Einrichtungen für deren Haltung und Fütterung,
- keine erwerbsmäßigen Freizeitaktivitäten (zum Beispiel öffentliche Einrichtung für Baden, Bootfahren) auf Teichfeldblöcken bis 50 ha,
- keine Nutzung als Angelteiche,
- kein Bau von Stegen und Zäunen im Uferbereich sowie auf Teichdämmen,
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation,
- Schaffung von Voraussetzungen zur Bergung sowie zum Umsetzen oder Rückbesatz heimischer Wildfische und zum Umsetzen von Amphibienlaich/Kaulquappen bei Abfischungen (mit Wasser gefüllte Behälter, Personal).

✓ Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und bei T 3 auch zum Graskarpfenbesatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Bei extremer Verkrautung eines Teiches ist bei T 2 und T 3 nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde und Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde für maximal ein Jahr im Förderzeitraum ein höherer Besatz mit Graskarpfen möglich.

✓ Ein Wechsel der attribuierten Stauhaltungsvarianten im laufenden Verpflichtungsjahr ist nach Anzeige bei der zuständigen Bewilligungsbehörde möglich.

✓ Zäune, die dem Schutz der Fische vor Prädatoren dienen, sind in begründeten Einzelfällen und nach Abstimmung mit der Naturschutzfachbehörde möglich. Insbesondere Otterzäune, die einen Teich umgeben, können erlaubt werden, Überzäunungen, z.B. mit Leinen sind jedoch untersagt, da das eine Fallenwirkung auf Vögel bewirkt.

3.2 Förderfähige Flächen

- müssen im Gebiet des Freistaates Sachsen liegen und gleichzeitig in einem Feldblock des für Sachsen geltenden Landwirtschaftlichen Flächeninformationssystems (LPIS),
- einschließlich zum Gewässer gehörender Flächen mit Ufervegetation und Verlandungsbereichen sowie Teichdämme, die durch die antragstellende Person genutzt oder gepflegt werden.
- Für T 1, T 2, T 3a/b incl. Tbio, T 4a, T 4b, T 4d gilt: nur ablassbare Teiche.
- Für T 4c gilt: Teiche, aber auch sonstige nicht ablassbare Stillgewässer.

3.3 Nichtförderfähige Flächen

- sind insbesondere Abbaurestgewässer, Trinkwassertalsperren, Gewässer mit verbauten Uferbereichen, Acker- und Grünlandflächen, Wald sowie überbaute Flächen.

3.4 Begünstigte

Begünstigte im Sinne dieser Förderrichtlinie für die Maßnahmen T 1 bis T 3 einschließlich Tbio sind ausschließlich Aquakulturunternehmen. Der Nachweis der Voraussetzung erfolgt durch Bestätigung des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen über die Auskunftsverpflichtung.

Begünstigte dieser Förderrichtlinie für die T 4- Maßnahmen sind Bewirtschafter von Teichen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes des GAK Rahmenplans.

Die Maßnahme T 4a ist für Aquakulturunternehmen ausgeschlossen.

3.5 Was ist noch zu beachten?

- ✓ Die Mindestanforderungen zur Dokumentation der Bewirtschaftung und Pflege (schlagbezogene Angaben) sind in einem gesonderten Merkblatt beschrieben.
- ✓ Die Wartung der bereits vor Beginn des Verpflichtungszeitraumes bestehenden baulichen Anlagen ist möglich.

3.6 Literaturempfehlungen

- ✓ Allgemeine Informationen zu Fischwirtschaft, Fischerei finden Sie im Internet unter Fischerei und Angeln in Sachsen - Fischerei - sachsen.de
- ✓ Allgemeine Informationen zum Schutzgebietssystem Natura 2000 finden Sie im Internet unter Startseite - Natura 2000 - sachsen.de
- ✓ Eine Vorstellung der sächsischen Lebensraumtypen und Arten gemäß FFH- und Vogelschutzrichtlinie finden Sie im Internet unter https://www.natura2000.sachsen.de/arten-und-lebensraumtypen-des-natura-2000-netzes-in-sachsen-7313.html
- ✓ allgemeine Informationen zum Artenschutz finden Sie im Internet unter Artenschutz - Natur und Biologische Vielfalt - sachsen.de
- ✓ Artenschutzsteckbriefe des LfULG mit wichtigen artbezogenen Informationen insbesondere zu artenschutz- und planungsrechtlichen Themen für naturschutzfachlich und artenschutzrechtlich wichtige Arten unter https://www.natur.sachsen.de/artensteckbriefe-21889.html
- ✓ LfULG & Vogelschutzwarte Neschwitz (2009): Vogelschutz und Teichbewirtschaftung. Leitfaden für die teichwirtschaftliche Nutzung in Europäischen Vogelschutzgebieten in Sachsen. Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
- ✓ Füllner, G., M. Pfeifer u. N. Langner (2007): Karpfenteichwirtschaft. Bewirtschaftung von Karpfenteichen. Gute fachliche Praxis. Sächsische Landesanstalt für Landwirtschaft
- ✓ Thiem, A. (2002): Naturschutzfachliche Grundsätze zur Bewirtschaftung von Karpfenteichen in Sachsen. Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie

4 Vorstellung der einzelnen Fördermaßnahmen T 1 bis T 4 und Ziele im Detail

4.1 Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

4.1.1 T 1 - Teichpflege und Erhalt der Kulturlandschaft

4.1.1.1 Was ist Ziel der Maßnahme?

Ziele der Maßnahme sind Schutz und Erhalt der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt und ihrem Erholungswert sowie die Erhaltung traditioneller Merkmale der Teichbewirtschaftung durch die Förderung von Teichpflegearbeiten.

4.1.1.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten,
- Nachweis der Bewirtschaftung für einen Mindestertrag von ca. 150 kg Nutzfische je ha Schlagfläche,
- keine Düngung mit Gülle bei Flächen mit folgendem Schutzstatus: Fauna- Flora- Habitat- und Europäische Vogelschutzgebiete (Natura 2000-Gebiete), Naturschutzgebiete, Flächennaturdenkmäler, Biosphärenreservat, Nationalpark, gesetzlich geschützte Biotope im Sinne § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind im Kapitel 3.1. zu finden.

4.2 Naturschutzgerechte Teichbewirtschaftung und Teicherhaltung T 2, T 3 einschließlich Tbio und T 4

Ziele aller Maßnahmen der Naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung sind Schutz und Erhalt von Teichlandschaften mit ihrer naturraumtypischen Bewirtschaftung und ihrer Doppelfunktion für Fischwirtschaft und Gemeinwohl (Naturschutz, Landschaftsbild, Erholungsfunktion, Wasserhaushalt). Die Maßnahmen sind sowohl auf den Erhalt einer nachhaltigen Fischproduktion als auch auf die Erhaltung und Entwicklung der Lebensgemeinschaften der Teiche in ihrer naturraumtypischen Vielfalt und Eigenart gerichtet. In den Maßnahmen der naturschutzgerechten Teichbewirtschaftung stehen je nach Maßnahme und Hauptziel an der Fläche verschiedene Stauhaltungsvarianten zur Auswahl.

4.2.1 Stauhaltungsvarianten

Folgende mögliche Stauhaltungsvarianten werden unterschieden:

St1) Trockenlegung nach Abfischung im Frühjahr für mindestens 6 Wochen; keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche [Satzkarpfen],

Sonstiges: vor Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich.

St2) nach Abfischung im Herbst mindestens bis 1. Juni des Folgejahres Trockenlegung für Teilbereiche, langsamer Anstau vor dem 1. Juni möglich, soweit trockene Bereiche verbleiben,

keine Bodenbearbeitung außer für K1-Teiche [Satzkarpfen],

Sonstiges: vor Neubespannung ist Mulchen oder Grubbern möglich.

St3) Trockenlegung nach Abfischung im Herbst bis zum Herbst des Folgejahres (Sömmerung), nur einmal im Verpflichtungszeitraum durchführbar,

bei Beantragung der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Folgende Hinweise sind zur Sömmerung zu beachten:

- ✓ Die Sömmerung ist auf 30 % der Teiche einer Teichgruppe pro Jahr zu beschränken. Besteht die Teichgruppe aus 2 Teichen, dann darf pro Jahr nur einer der beiden Teiche gesömmert werden. Ein gleichzeitiges Sömmern aller Teiche in der Teichgruppe ist zu vermeiden.
- ✓ Ein Anbau von Feldfrüchten bzw. die Aussaat einer Blühmischung im Teich ist möglich, sollte aber höchstens ca. die Hälfte der Teichfläche einnehmen und ist keine Pflicht.
- ✓ Vor dem Wiederbespannen ist ein Mulchen oder Grubbern aufgewachsener Vegetation im Teich möglich, um Schösslinge von Weiden, Erlen und Pappeln zu beseitigen.

St4) Beginn der Teichbespannung spätestens am 1. März des Folgejahres,

St5) sofortiger Wiederanstau nach Abfischen, Staubretter müssen im Ablassbauwerk eingebracht sein, um den Zulauf zu ermöglichen (Staufähigkeit ist herzustellen),

St6) Kontrollabfischung mit anschließender winterlicher Trockenlegung für mindestens 2 Monate, Beginn Teichbespannung spätestens am 1. Februar des Folgejahres.

Aufgrund spezieller Fachziele wird auf dem Feldblock nur eine Kombination von Maßnahmen und Stauhaltungsvariante angeboten und ist somit auswählbar, die den vorhandenen Schutzgütern nicht widerspricht.

4.2.2 T 2 - ohne Ertragsvorgabe, Artenschutz und Lebensräume: Teichbodenvegetation, Brutteiche

4.2.2.1 Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem spezifische Anforderungen von Arten und Gesellschaften der Teichbodenvegetation, wie Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften gesichert werden. Diesen Zielen dienen die Stauhaltungsvarianten St1, St2 und St3, welche längere Trockenlegungen des Teichbodens innerhalb der Vegetationszeit beinhalten. Die Sömmerung fördert zusätzlich eine natürliche Teichsanierung durch Mineralisierung des Teichschlamms.

Weiterhin ist mit dieser Maßnahme eine zielgerechte Bewirtschaftung von nach der FFH-Richtlinie erfassten Lebensraumtypen und Arthabitaten sowie weiterer streng geschützter Arten verbunden. Aus der Nutzung von Teichen als K1-Teiche und ihrer traditionellen Vorbereitung mittels Gründüngung und Festmist ergeben sich z. B. Verhältnisse, die für die Entwicklung der Larven von Rotbauchunke und Laubfrosch als spätlaichende fischempfindliche Arten gute Voraussetzungen bieten. Aber auch die wärmeliebende, auf Temporärgewässer angewiesene Wechselkröte kann in K1-Teichen, die allmählich und flach bespannt werden, geeignete Laichhabitate finden.

Einige nach der Vogelschutzrichtlinie geschützte Arten, die in noch nicht bespannten K1- Teichen aber auch in gesömmerten Teichen brüten können, werden durch diese Bewirtschaftungsform gefördert. Dazu zählen Kiebitz und Flussregenpfeifer sowie Rothalstaucher und Schwarzhalstaucher. Darüber hinaus spielen die Teiche ohne Ertragsbeschränkung als Nahrungshabitat und Brutgebiet für Wasservögel eine wichtige Rolle.

Durch die Stauhaltungsvarianten St4 und St5 wird fischunempfindlichen, frühlaichenden Amphibien, wie z. B. der Erdkröte das Laichen ermöglicht. Auch werden Brut- und Nahrungshabitate von Flussseeschwalbe und Lachmöwe gefördert.

Von der Stauhaltungsvariante St5 profitieren verschiedene Wasserinsekten, insbesondere Libellen mit mehrjährigen Entwicklungszyklen, aber auch Wildfische, wie z. B. Schlammpeitzger und Bitterling. Damit die Arten davon profitieren können, ist jedoch eine gute Strukturierung des Teiches, insbesondere der Flachwasserzonen erforderlich, um die Prädation durch Fische zu begrenzen.

Auch als Winternahrungshabitat für fischfressende Arten, wie Fischotter, Seeadler und Fischadler sind diese Teiche bei Winterbespannung von großer Bedeutung.

4.2.2.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten,
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen, mindestens 30 kg Nutzfische je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv [Nutzfisch Brut/Nutzfisch vorgestreckt] keine Mindestbesatzvorgabe,
- keine Düngung, außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen [Satzkarpfen und andere Satzfische],
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr ausschließlich mit Kalkmergel oder maximal 50 kg Branntkalk je ha Bruttoschlagfläche als Wasserkalkung,
- Graskarpfen sind bis zu einer maximalen Abfischmenge von 80 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung zulässig, G0/Gv [Graskarpfen Brut/Graskarpfen vorgestreckt] uneingeschränkt möglich,

- Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante, mögliche Stauhaltungsvarianten (St) unter Beachtung der Förderkulisse sind: St1, St2, St3, St4, St5.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind in den Kapiteln 3.1. und 3.2. zu finden.

4.2.2.3 Was ist zu beachten?

✓ Im Zuge der Satzfischproduktion ist die Bodenbearbeitung zur Gründüngung gestattet. Eine Bodenbearbeitung der Teiche ist demnach ausgeschlossen, wenn keine Satzfische produziert werden.

4.2.2.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen

✓ Bei der Vorbereitung der Teiche zur Satzfischproduktion ist es notwendig, die Bodenbearbeitung so schonend wie möglich und nicht auf der gesamten Teichfläche durchzuführen, um die Keimung der Teichbodenvegetation zu ermöglichen. Durch Pflügen oder Grubbern werden Samen in tiefere Schichten verlagert und so die Keimung erschwert bzw. unterdrückt, weshalb nicht bearbeitete Bereiche wichtig zum Erhalt der Teichbodenvegetation sind. Insbesondere sollten bei der Bodenbearbeitung Bereiche ausgespart bleiben, die regelmäßig trockenfallen, weil hier die Keimung am wahrscheinlichsten ist.

✓ Bei dieser Maßnahme ist in der Phase der Trockenlegung ein nennenswerter und deutlich sichtbarer Anteil trocken liegender Teichfläche wichtig, der sich z. B. beim langsamen oder entsprechend späten Anstauen insbesondere in den Flachwasserzonen grundsätzlich auch ergibt.

✓ Teiche, die in der Brutzeit trocken liegen, können von bodenbrütenden Vogelarten, wie Kiebitzen, die besonders geschützt und stark gefährdet sind, als Brutplätze genutzt werden. Bei Hinweisen auf Bruten muss vor einer Bespannung der Teiche die untere Naturschutzbehörde kontaktiert werden, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) auszuschließen.

4.2.3 T 3a - Zielertrag ohne Raubfischbesatz

4.2.3.1 Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem naturschutzfachlich wertvolle, strukturreiche Teiche mit ihren spezifischen Funktionen als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt in Teichgebieten aber auch in Einzelteichen gesichert und entwickelt werden. Dazu zählen vor allem solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen (einschl. Entwicklungsflächen) und Arthabitate erfasst bzw. geschützt sind sowie Lebensräume von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie. Über diese Maßnahme ist auch eine gezielte Neuentwicklung von Teich-Lebensraumtypflächen möglich. Dies ist besonders wichtig, wenn es zu Teich-Lebensraumtyp-Verlusten innerhalb von FFH-Gebieten kommt, die ausgeglichen werden müssen. Die Maßnahme wird sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten angeboten.

Je nach Stauhaltungsvariante werden verschiedene Arten und Lebensraumtypen gefördert.

Für eutrophe Stillgewässer sowie die Vogelarten Rothalstaucher und Schwarzhalstaucher sind alle Stauhaltungsvarianten zulässig.

Von den Stauhaltungsvarianten St2 und St3, welche längere Trockenlegungen des Teichbodens innerhalb der Vegetationszeit beinhalten, profitieren insbesondere Arten der Teichbodenvegetation (Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften) wie z.B. Scheidenblütgras bzw. Oligo- bis mesotrophe Stillgewässer.

Aus der Nutzung von Teichen als K1-Teiche und ihrer traditionellen Vorbereitung mittels Gründüngung und Festmist ergeben sich Verhältnisse, die für die Entwicklung der Larven von Rotbauchunke und Laubfrosch als spätlaichende fischempfindliche Arten gute Voraussetzungen bieten. Aber auch die wärmeliebende, auf Temporärgewässer angewiesene Wechselkröte kann in K1-Teichen, die allmählich und flach bespannt werden, geeignete Laichhabitate finden.

Verschiedene Vogelarten, die in noch nicht bespannten K1- Teichen aber auch in gesömmerten Teichen brüten können, werden durch diese Bewirtschaftungsform gefördert. Dazu zählen insbesondere Kiebitz und Flussregenpfeifer.

Die Sömmerung fördert zusätzlich eine natürliche Teichsanierung durch Mineralisierung des Teichschlamms.

Die Stauhaltungsvariante St5 fördert insbesondere trockenheits- bzw. frostempfindliche Lebensraumtypen und Arten, wie Übergangs- und Schwingrasenmoore bzw. Firnisglänzendes Sichelmoos, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Große und Östliche Moosjungfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Kleiner Wasserfrosch. Hier ist z. B. ein Überwintern von Organismen im Gewässer möglich bzw. die Entwicklung von Insekten mit mehrjährigen Entwicklungszyklen.

Neben der Stauhaltungsvariante St5 ist für Arten, welche mindestens ab März bespannte Teiche zur Fortpflanzung nutzen, auch die Stauhaltungsvariante St4 sehr gut geeignet, besonders für die Frühlaicher unter den Amphibien, wie Knoblauchkröte, Moorfrosch und Springfrosch.

Aber auch Vögel wie Bekassine, Kranich, Rotschenkel, Lachmöwe und Flussseeschwalbe profitieren von dieser Bewirtschaftungsform.

Durch die Vorgabe des Zielertrages von maximal 400 kg/ha und die Einschränkung zur Düngung werden der Fraßdruck, die Wühltätigkeit sowie die Nährstoffzufuhr insgesamt reduziert. Der Besatz mit Fischen trägt jedoch in dieser extensiven Form auch zum Teicherhalt bei und hat auf den Teich eine sanitäre Wirkung. Diese Konstellation fördert eine artenreiche Tauch- und Schwimmblattvegetation, deren Ausprägung ein Grundindikator für die Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen ist. Diese extensive Bewirtschaftung kommt nicht nur teichgebundenen Arten und Lebensraumtypen, sondern auch der komplexen

Ökosystemausstattung zugute. Durch diese Maßnahme können insbesondere auch nährstoffärmere Teiche mit ihrer spezifischen Flora und Fauna erhalten werden.

Durch den Verzicht auf Besatz mit Raubfischen können Larven von Amphibien und Libellen geschützt sowie Jungvogelverluste vermieden werden. Aus dem Verzicht auf Graskarpfen ergeben sich günstige Bedingungen für die Entwicklung von Makrophyten, wie verschiedene Laichkräuter und Armleuchteralgen. Daraus ergeben sich gleichzeitig positive Lebensbedingungen für Wasservogelarten, da zum einen von einigen Arten die Nester direkt an Wasserpflanzen verankert werden, z. B. Rothalstaucher, Zwergtaucher, und zum anderen generell das Nahrungsangebot innerhalb der Pflanzenbestände im Teich ein wichtiger Lebensraumaspekt ist.

4.2.3.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten,
- Nachweis der Bewirtschaftung durch Besatz des Teiches mit Nutzfischen von mindestens 30 kg je ha Bruttoschlagfläche, bei N0/Nv [Nutzfisch Brut/Nutzfisch vorgestreckt] keine Mindestbesatzvorgabe kein Besatz mit Raubfischen,
- keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen [Satzkarpfen und andere Satzfische],
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel,
- kein Besatz mit Graskarpfen, außer G0/Gv,
- Ertrag max. 400 kg Nutzfische je ha Schlagfläche pro Abfischung,
- Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen; keine Mischfuttermittel außer zur Erhaltungsfütterung im Winter,
- Einhaltung Stauhaltung/Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: St2, St3, St4, St5.

Ausnahmen zu Stauhaltungen, Kalkung und zum Graskarpfenbesatz bis maximal 50 kg/ha Abfischmenge sind nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind in den Kapiteln 3.1. und 3.2. zu finden.

4.2.3.3 Was ist zu beachten?

✓ Im Zuge der Satzfischproduktion ist die Bodenbearbeitung zur Gründüngung gestattet. Eine Bodenbearbeitung der Teiche ist ausgeschlossen, wenn keine Satzfische produziert werden.

4.2.3.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen

✓ Bei der Vorbereitung der Teiche zur Satzfischproduktion muss die Bodenbearbeitung so schonend wie möglich und nicht auf der gesamten Teichfläche erfolgen, um die Keimung der Teichbodenvegetation zu ermöglichen. Durch Pflügen oder Grubbern werden Samen in tiefere Schichten verlagert und so die Keimung erschwert bzw. unterdrückt, weshalb nicht bearbeitete Bereiche wichtig zum Erhalt der Teichbodenvegetation sind. Insbesondere sollten bei der Bodenbearbeitung Bereiche, die regelmäßig trockenfallen, ausgespart bleiben, weil hier die Keimung am wahrscheinlichsten ist.

- ✓ Bei dieser Maßnahme ist in der Phase der Trockenlegung ein nennenswerter und deutlich sichtbarer Anteil trocken liegender Teichfläche wichtig, der sich z. B. beim langsamen oder späten Anstauen in den Flachwasserzonen grundsätzlich auch ergibt.
- ✓ Teiche, die in der Brutzeit trocken liegen, können von bodenbrütenden Vogelarten, wie Kiebitzen, die besonders geschützt und stark gefährdet sind, als Brutplätze genutzt werden. Bei Hinweisen auf Bruten muss vor einer Bespannung der Teiche die untere Naturschutzbehörde kontaktiert werden, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) auszuschließen.
- ✓ Vom Raubfischbesatz sind grundsätzlich alle Altersklassen ausgeschlossen, d. h. auch N0/Nv.
- ✓ Für nahezu alle Arten der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation ist die Trockenlegung des Teiches im Winter unkritisch, da sie spezielle Überwinterungsstadien ausbilden.
- ✓ Für einige frostempfindliche Makrophyten (z. B. Wasserfeder, Teich- und Seerose) ist jedoch ein sofortiger Wiederanstau nach der Abfischung zur Sicherung der Bestände wichtig, um ein Durchfrieren des Teichbodens und damit Frostschäden an den Pflanzen zu vermeiden. Winterliche Trockenlegungen sollten hier nur alle 3 Jahre durchgeführt werden. Dadurch können eventuelle Schäden an der Vegetation durch Regeneration ausgeglichen werden.
- ✓ Ein Wiederanstau nach der Abfischung kommt auch Libellen zugute, da sich wichtige Vegetationsstrukturen zur Eiablage im Frühjahr rascher ausbilden können.
- ✓ Winterbespannung wirkt sich auf die Vogelwelt ebenfalls positiv aus, da die größeren Teiche häufig Rast- und Schlafgewässer darstellen.
- ✓ Gleichzeitig bieten die Teiche Nahrung, da der Erhalt von Wirbellosen, Wildfischen und Amphibien gesichert ist.
- ✓ Brutvögel nutzen ebenfalls Zooplankton und Makrozoobenthos. Um dieses Nahrungsangebot zu sichern und gleichzeitig den Fraßdruck durch Karpfen zu verringern, sollte die Zufütterung ab Mai beginnen.
- ✓ Kalkungen sollten vor Laichbeginn abgeschlossen sein. Zumindest müssen jedoch Rückzugsbereiche (Schilf- und Flachwasserzonen) sowie Laichplätze von Amphibien ausgespart werden, da hohe pH-Werte und Kalk durch Verätzung der Haut der Amphibien schädigend wirken.

Neben den bereits genannten profitieren weitere gefährdete Arten von dieser Naturschutzschutzmaßnahme, insbesondere:

- ✓ weitere Froschlurche, die Wasserspinne, verschiedene Libellen mit einjährigen sowie mehrjährigen Entwicklungszyklen, verschiedene Sumpf- und Wasserpflanzen, gefährdete Armleuchteralgen und Moosarten, Farne, verschiedene Muscheln und Schnecken, Wildfische sowie Stillgewässer- und Moor- Biotoptypen.

4.2.4 T 3b - Zielertrag ohne Welsbesatz

4.2.4.1 Was ist Ziel der Maßnahme?

Im Gegensatz zur Maßnahme T 3a darf bei dieser Maßnahme der Teich auch mit Raubfischen - außer Wels - als Nebenfischart besetzt werden. Im Übrigen unterscheidet sich diese Maßnahme nicht von der der Maßnahme T 3a. Der Wels ist ausgeschlossen, da dieser ein opportunistischer Räuber ist, der ein sehr breites Nahrungsspektrum hat und Nahrungstiere aller Größen dezimiert, sogar Wasservögel. Ein geringer Raubfischbestand gewährleistet ein Gleichgewicht in der Fischartenzusammensetzung, verhindert die übermäßige Vermehrung von Weißfischen und trägt zur Teichhygiene bei. Mit dieser Maßnahme werden die gleichen Ziele gefördert, wie bei der T 3a, jedoch ohne die Artengruppe der Amphibien. Die T 3b zielt jedoch mehr auf größere Teiche ab. Für Kleinteiche bis 1 ha Größe ist diese Maßnahme i. d. R. nicht geeignet, da Raubfische sich dort stärker auf andere Arten auswirken.

4.2.4.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Siehe T 3a,
- Unterschied zur T 3a: kein Besatz mit Wels, Raubfische nur als Nebenfischart zulässig.

4.2.5 Tbio b - Biokarpfen Zielertrag in Kombination mit T 3a oder T 3b

4.2.5.1 Was ist Ziel der Maßnahme?

Diese Maßnahme ist nur in Kombination mit T 3a oder T 3b als zusätzlicher Fördergegenstand Biokarpfenproduktion wählbar. Die Ziele entsprechen daher je nach Beantragung entweder der T 3a oder der T3b (Ziele siehe Kapitel zu T 3a bzw. T 3b). Über die Ziele der Maßnahmen T 3a bzw. T 3b hinaus ist hier die Produktion von „Bio“ zertifizierten Karpfen das Ziel.

4.2.5.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

Neben den bei T 3a bzw. T 3b gültigen Zuwendungsvoraussetzungen (siehe Kapitel zu T 3a bzw. T3b) muss zusätzlich eine zertifizierte ökologische Karpfenproduktion nach den Vorschriften der Verordnung (EU) 2018/848, der Durchführungsverordnung (EU) 2020/464 sowie sonstigen Durchführungsverordnungen und delegierten Rechtsakten in der jeweils gültigen Fassung für die Dauer des Verpflichtungszeitraumes erfolgen. Das umfasst die Vorlage

- des Ökozertifikates bzw. des Kontrollvertrages als Nachweis für die Teilnahme am Ökokontrollverfahren,
- der Bestätigung der biologisch bewirtschafteten Teiche (Schläge gemäß Flächenverzeichnis) von der zuständigen Ökokontrollstelle und
- die jährliche Vorlage des Öko-Kontrollblattes.

4.2.5.3 Was ist zu beachten

Die in Sachsen vorhandenen Öko-Kontrollstellen sind unter folgendem Link zu finden: https://www.oekolandbau.de/oeko-kontrollstellen/

Die hier aufgeführten Kontrollstellen mit der Kontrollbereichskennzeichnung „A“ können auch die Aquakultur prüfen.

Die Öko-Kontrollstelle ist frei wählbar. Es sollte zuvor bei der Öko-Kontrollstelle angefragt werden, ob diese die Öko-Teichwirtschaften mit den vorhandenen Öko-Kontrolleuren in Sachsen prüft.

Zu konkreten Vorschriften zur Aquakultur siehe Art. 15 der VO (EU) 2018/848 i. V. m. Anhang II, Teil III, gleicher VO sowie Art. 22 VO (EU) 2020/464 i. V. m. Anhang II dieser VO.

Nähere Informationen zur Öko-Aquakultur sind auf folgender Seite zu finden: https://www.oekolandbau.de/landwirtschaft/oekologische-tierhaltung/oekologische-aquakultur/

4.3 Erhaltungs- und Schutzmaßnahmen für Teichlebensräume

4.3.1 T 4a - Naturschutzteiche nur mit Friedfischbesatz

4.3.1.1 Was ist Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen vor allem naturschutzfachliche wertvolle, strukturreiche Kleinteiche mit ihren spezifischen Funktionen als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt auch außerhalb von Teichgruppen und Teichgebieten gefördert werden. Der Friedfischbesatz soll hier nicht vordergründig der fischereilichen Nutzung, sondern der Erhaltung der typischen Teichlebensraumtypen und Arthabitate, insbesondere nach der FFH-Richtlinie sowie der Vogelschutzrichtlinie, dienen. Über diese Maßnahme ist auch eine gezielte Neuentwicklung von Teich-Lebensraumtypflächen möglich. Dies ist besonders wichtig, wenn es zu Teich-Lebensraumtyp-Verlusten innerhalb von FFH-Gebieten kommt, die ausgeglichen werden müssen. Die Maßnahme wird sowohl innerhalb als auch außerhalb von FFH-Gebieten angeboten.

Je nach Stauhaltungsvariante werden verschiedene Arten und Lebensraumtypen gefördert.

Für eutrophe Stillgewässer sowie Rothalstaucher und Schwarzhalstaucher sind alle Stauhaltungsvarianten sinnvoll.

Von den Stauhaltungsvarianten St2 und St3, welche längere Trockenlegungen des Teichbodens innerhalb der Vegetationszeit beinhalten, profitieren insbesondere Arten der Teichbodenvegetation (Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften) wie z. B. Scheidenblütgras bzw. oligo- bis mesotrophe Stillgewässer.

Aus der Nutzung von Teichen als K1-Teiche und ihrer traditionellen Vorbereitung mittels Gründüngung und Festmist ergeben sich Verhältnisse, die für die Entwicklung der Larven von Rotbauchunke und Laubfrosch als spätlaichende fischempfindliche Arten gute Voraussetzungen bieten. Aber auch die wärmeliebende, auf Temporärgewässer angewiesene Wechselkröte kann in K1-Teichen, die allmählich und flach bespannt werden, geeignete Laichhabitate finden.

Verschiedene Vogelarten, die in noch nicht bespannten K1- Teichen aber auch in gesömmerten Teichen brüten können, werden durch diese Bewirtschaftungsform gefördert. Dazu zählen insbesondere Kiebitz und Flussregenpfeifer.

Die Sömmerung fördert zusätzlich eine natürliche Teichsanierung durch Mineralisierung des Teichschlamms.

Die Stauhaltungsvariante St5 fördert insbesondere trockenheits- bzw. frostempfindliche Lebensraumtypen und Arten, wie Übergangs- und Schwingrasenmoore bzw. Firnisglänzendes Sichelmoos, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Große und Östliche Moosjungfer Schmalbindiger Breitflügel- Tauchkäfer und Kleiner Wasserfrosch. Hier ist z. B. ein Überwintern von Organismen im Gewässer möglich bzw. die Entwicklung von Insekten mit mehrjährigen Entwicklungszyklen.

Neben der Stauhaltungsvariante St5 ist für Arten, welche mindestens ab März bespannte Teiche zur Fortpflanzung nutzen, auch die Stauhaltungsvariante St4 sehr gut geeignet, besonders für die Frühlaicher unter den Amphibien, wie Knoblauchkröte, Moorfrosch und Springfrosch.

Aber auch Vögel wie z. B. Bekassine, Kranich, Rotschenkel, Lachmöwe und Flussseeschwalbe profitieren von dieser Bewirtschaftungsform.

Durch die Vorgabe des Zielertrages von maximal 400 kg/ha und die Einschränkung zur Düngung werden der Fraßdruck, die Wühltätigkeit sowie die Nährstoffzufuhr insgesamt reduziert. Der Besatz mit Fischen trägt jedoch in dieser extensiven Form auch zum Teicherhalt bei und hat auf den Teich eine sanitäre Wirkung. Dies fördert die Tauch- und Schwimmblattvegetation, deren Ausprägung ein Grundindikator für die Bewertung des Erhaltungszustands der Lebensraumtypen ist. Diese

extensive Bewirtschaftung kommt nicht nur teichgebundenen Arten und Lebensraumtypen, sondern auch der komplexen Ökosystemausstattung zugute. Insbesondere können auch nährstoffärmere Teiche mit ihrer spezifischen Flora und Fauna erhalten werden.

Durch den Verzicht auf Besatz mit Raubfischen können Larven von Amphibien und Libellen geschützt sowie Jungvogelverluste vermieden werden. Aus dem Verzicht auf Graskarpfen resultieren günstige Bedingungen für die Entwicklung von Makrophyten, wie verschiedene Laichkräuter und Armleuchteralgen. Daraus ergeben sich gleichzeitig positive Lebensbedingungen für Wasservogelarten, da zum einen von einigen Arten die Nester direkt an Wasserpflanzen verankert werden, z. B. Rothalstaucher, Zwergtaucher, und zum anderen generell das Nahrungsangebot innerhalb der Pflanzenbestände im Teich ein wichtiger Lebensraumaspekt ist.

4.3.1.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten,
- Nachweis des Besatzes des Teiches mit Fischen, kein Besatz mit Raubfischen,
- keine Düngung außer mit Festmist und/oder Gründüngung zur Vorbereitung von K1-Teichen [Satzkarpfen],
- Kalkungen zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel,
- kein Besatz mit Graskarpfen,
- Abfischmenge maximal 400 kg je ha Bruttoschlagfläche pro Abfischung Zufütterung nur mit Getreide, Leguminosen oder Ölpflanzen; keine Mischfuttermittel außer zur Erhaltungsfütterung im Winter,
- Desinfektionskalkung mit Branntkalk ausschließlich in unbespannter Fischgrube oder zur Fischkrankheitsbekämpfung im gesetzlichen Rahmen und nach tierärztlicher Indikation zulässig,
- Einhaltung Stauhaltung / Wiederanstau gemäß Vorgabe in Förderkulisse nach einer der folgenden Varianten: St2, St3, St4, St5.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind in den Kapiteln 3.1. und 3.2. zu finden.

4.3.1.3 Was ist zu beachten?

✓ Im Zuge der Satzfischproduktion ist die Bodenbearbeitung zur Gründüngung gestattet. Eine Bodenbearbeitung der Teiche ist demnach ausgeschlossen, wenn keine Satzfische produziert werden.

4.3.1.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen

✓ Bei der Vorbereitung der Teiche zur Satzfischproduktion sollte die Bodenbearbeitung so schonend wie möglich und nicht auf der gesamten Teichfläche erfolgen, um die Keimung der Teichbodenvegetation zu ermöglichen. Durch Pflügen oder Grubbern werden Samen in tiefere Schichten verlagert und so die Keimung erschwert bzw. unterdrückt, weshalb nicht bearbeitete Bereiche wichtig zum Erhalt der Teichbodenvegetation sind. Insbesondere Bereiche, die regelmäßig trockenfallen, sollten ausgespart bleiben, weil hier die Keimung am wahrscheinlichsten ist.

✓ Bei dieser Maßnahme ist in der Phase der Trockenlegung ein nennenswerter und deutlich sichtbarer Anteil trocken liegender Teichfläche wichtig, der sich z. B. beim langsamen oder späten Anstauen insbesondere in den Flachwasserzonen auch ergibt.

- ✓ Teiche, die in der Brutzeit trocken liegen, können von bodenbrütenden Vogelarten, wie Kiebitzen, die besonders geschützt und stark gefährdet sind, als Brutplätze genutzt werden. Bei Hinweisen auf Bruten muss vor einer Bespannung der Teiche die untere Naturschutzbehörde kontaktiert werden, um Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote (§ 44 BNatSchG) auszuschließen.
- ✓ Vom Raubfischbesatz sind grundsätzlich alle Altersklassen ausgeschlossen, d. h. auch N0/Nv.
- ✓ Für nahezu alle Arten der Unterwasser- und Schwimmblattvegetation ist die Trockenlegung des Teiches im Winter unkritisch, da sie spezielle Überwinterungsstadien ausbilden.
- ✓ Für einige frostempfindliche Makrophyten (z. B. Wasserfeder, Teich- und Seerose) ist jedoch ein sofortiger Wiederanstau nach der Abfischung zur Sicherung der Bestände wichtig, um ein Durchfrieren des Teichbodens und damit Frostschäden an den Pflanzen zu vermeiden. Winterliche Trockenlegungen sollten hier nur alle 3 Jahre durchgeführt werden. Dadurch können eventuelle Schäden an der Vegetation durch Regeneration ausgeglichen werden.
- ✓ Ein Wiederanstau nach der Abfischung kommt auch Libellen zugute, da sich wichtige Vegetationsstrukturen zur Eiablage im Frühjahr rascher ausbilden können.
- ✓ Winterbespannung wirkt sich auf die Vogelwelt ebenfalls positiv aus, da die größeren Teiche häufig Rast- und Schlafgewässer darstellen.
- ✓ Gleichzeitig bieten die Teiche Nahrung, da der Erhalt von Wirbellosen, Wildfischen und Amphibien gesichert ist.
- ✓ Brutvögel nutzen ebenfalls Zooplankton und Makrozoobenthos. Um dieses Nahrungsangebot zu sichern und gleichzeitig den Fraßdruck z.B. durch Karpfen zu verringern, sollte die Zufütterung ab Mai beginnen.
- ✓ Kalkungen sollten vor Laichbeginn abgeschlossen sein. Zumindest sollten jedoch Rückzugsbereiche (Schilf- und Flachwasserzonen) sowie Laichplätze von Amphibien ausgespart werden, da hohe pH-Werte bzw. der Kalk selber schädigend wirken können.
- ✓ Diese Teiche sollen als Rückzugsort für empfindliche Arten dienen. Störungen durch Pflege der Teiche sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren, müssen jedoch trotzdem in geeigneter Weise stattfinden, um den Teich als Lebensraum zu erhalten.
- ✓ Übermäßige Beschattung durch Gehölze sollte vermieden werden. Es ist zu beachten, dass Gehölzpflege nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zulässig ist.
- ✓ Der Anteil röhrichtfreier Bereiche bzw. offener Wasserflächen wird aufgrund standortbedingter Gegebenheiten unterschiedlich sein, er muss jedoch mindestens ca. 25 Prozent der Schlagfläche umfassen. Günstiger zum Teicherhalt ist es jedoch, mindestens 50 Prozent offene Wasserfläche zu erhalten.
- ✓ Es sind möglichst Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Straßen zu schaffen, um den Nährstoffeintrag ins Gewässer zu minimieren.
- ✓ Auf ein ausreichendes Wasserdargebot ist zu achten, da sonst eine Verschlechterung der Teichbiotope durch Verkrautung, Verlandung und Gehölzetablierung auftritt. Vorfluter und Gräben sind dahingehend ausreichend zu pflegen.

Neben den bereits genannten profitieren weitere gefährdete Arten von dieser Naturschutzschutzmaßnahme, insbesondere:

weitere Froschlurche, die Wasserspinne, verschiedene Libellen mit einjährigen sowie mehrjährigen Entwicklungszyklen, verschiedene Sumpf- und Wasserpflanzen, gefährdete Armleuchteralgen und Moosarten, Farne, verschiedene Muscheln und Schnecken, Wildfische sowie Stillgewässer- und Moor- Biotoptypen.

4.3.2 T 4b - Naturschutzteiche ohne Fischbesatz

4.3.2.1 Was ist das Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen nicht für die Aquakultur genutzte, naturschutzfachlich wertvolle strukturreiche Teiche mit ihren spezifischen Funktionen als Lebensräume für gefährdete Tier- und Pflanzenarten und als Kernelemente des Biotopverbundes sowie die biologische Vielfalt in Teichgebieten gesichert werden. Dazu zählen vor allem solche Teiche, die nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen und Arthabitate geschützt sind sowie Lebensräume von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie.

Aufgrund des fehlenden Fischbesatzes sind diese Teiche insbesondere Lebensraum für Arten, die empfindlich auf Fische reagieren, wie Kammmolch, Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Grasfrosch, Große und Östliche Moosjungfer.

Die mehrjährige Bespannung fördert Arten, die mehrjährige Entwicklungszyklen aufweisen, oder Dauerstau benötigen, wie Schwimmendes Froschkraut, Firnisglänzendes Sichelmoos, Steinbeißer, Schlammpeitzger, Moosjungfern und einige Wasserpflanzen.

Von den Vogelarten profitieren z. B. Bekassine, Kranich, Rothalstaucher, Schwarzhalstaucher, Rotschenkel, Lachmöwe und Flussseeschwalbe.

Sofern die Stauhaltungsvariante St6 angewendet wird und die Trockenlegung noch in der Vegetationsperiode im Herbst erfolgt, profitieren auch Arten der Teichbodenvegetation (Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften) wie z. B. das Scheidenblütgras von der Maßnahme.

Aber auch für empfindliche Moor-Lebensraumtypen, wie Übergangs- und Schwingrasenmoore, die sich in Randbereichen von Teichen bilden können, sowie für Dystrophe Stillgewässer ist diese Maßnahme sehr vorteilhaft. Hier sind die mehrjährige Bespannung und die Stauhaltung mit sofortigem Wiederanstau wichtig für das Wasserregime. Der fehlende Fischbesatz sichert Nährstoffarmut, die für diese Lebensraumtypen wesentlich ist.

Auch für weitere Lebensraumtypen, wie eutrophe Stillgewässer sowie oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer und weitere Amphibienarten, wie z. B. die Knoblauchkröte, ist diese Maßnahme gut geeignet.

Sie ist insbesondere günstig, wenn es verschiedene Schutzgüter im Teich gibt, die verschiedene Anforderungen haben oder bei Vorkommen von Arten, die sowohl fischempfindlich sind als auch Dauerstau/ mehrjährige Bespannung benötigen, wie z. B. Moosjungferarten.

Durch Variation der Bedingungen, so z. B. Wechsel zwischen den Stauhaltungsvarianten St5 und St6, können wechselseitig verschiedene Schutzgüter gefördert werden. Das kann insgesamt zu einer größeren Vielfalt an Schutzgütern beitragen.

4.3.2.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten,
- kein Fischbesatz,
- keine Düngung,
- Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel,
- bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert,

- Kontrollabfischung im ersten Verpflichtungsjahr, Stauhaltung gemäß St5 oder St6, anschließend Dauerstau, eine weitere Kontrollabfischung im fünften Verpflichtungsjahr möglich,
- Stauhaltung und Wiederanstau für die für das jeweilige Verpflichtungsjahr gewählte Variante, mögliche Stauhaltungsvarianten unter Beachtung der Förderkulisse sind: St5, St6.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind in den Kapiteln 3.1. und 3.2. zu finden.

4.3.2.3 Was ist zu beachten?

✓ Ein aktiver Fischbesatz ist ausgeschlossen. Sich entwickelnde Wildfischbestände stellen jedoch keinen Verstoß dar. Das gemäß Förderverpflichtungen geforderte engmaschige Gitter an Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, verhindert weitestgehend das Eindringen von Fischen aus anderen Gewässern. Dies ist insbesondere für die Moosjungfern von hoher Bedeutung, da diese zum einen fischempfindlich, insbesondere bezüglich Friedfische sind, zum anderen aber eine Winterbespannung benötigen, um sich entwickeln zu können.

4.3.2.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen

✓ Diese Teiche sollen als Rückzugsort für empfindliche Arten dienen. Störungen durch Pflege der Teiche sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren, müssen jedoch trotzdem in geeigneter Weise stattfinden, um den Teich als Lebensraum zu erhalten. Übermäßige Beschattung durch Gehölze sollte vermieden werden. Der Anteil röhrichtfreier Bereiche bzw. offener Wasserflächen wird aufgrund standortbedingter Gegebenheiten unterschiedlich sein, er muss jedoch mindestens 25 % der Schlagfläche umfassen. Günstiger zum Teicherhalt ist es jedoch, mindestens 50 % offene Wasserfläche zu erhalten.

✓ Es sind möglichst Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Straßen zu schaffen, um den Nährstoffeintrag ins Gewässer zu minimieren.

✓ Auf ein ausreichendes Wasserdargebot ist zu achten, da sonst eine Verschlechterung der Teichbiotope durch Verkrautung, Verlandung und Gehölzetablierung auftritt. Vorfluter und Gräben sind dahingehend ausreichend zu pflegen.

Neben den bereits genannten profitieren weitere gefährdete Arten von dieser Naturschutzschutzmaßnahme, insbesondere:

✓ weitere Froschlurche, die Wasserspinne, verschiedene Libellen mit einjährigen sowie mehrjährigen Entwicklungszyklen, verschiedene Sumpf- und Wasserpflanzen, gefährdete Armleuchteralgen und Moosarten, insbesondere Torfmoose, Farne, Bärlappe, verschiedene Muscheln und Schnecken, Wildfische sowie Stillgewässer- und Moor- Biotoptypen.

4.3.3 T 4c - Naturschutzteiche – Dauerstau

4.3.3.1 Was ist das Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen nicht für die Aquakultur genutzte, naturschutzfachlich wertvolle, strukturreiche Teiche erhalten werden, die Dauerstau benötigen sowie Himmelsteiche ohne Zufluss und auch Stillgewässer ohne Ablassbauwerk.

Sie haben mit ihren spezifischen Funktionen als Lebensräume gefährdeter Tier- und Pflanzenarten und als Kernelemente des Biotopverbundes sowie allgemein für die biologische Vielfalt große Bedeutung. Dazu zählen vor allem solche Stillgewässer, die nach der FFH-Richtlinie als Teich- bzw. Stillgewässer-Lebensraumtypen und Arthabitate geschützt sind sowie Lebensräume von Vogelarten nach der Vogelschutzrichtlinie.

Für Moorgewässer, wie z. B. die Lebensraumtypen Übergangs- und Schwingrasenmoore und dystrophe Stillgewässer oder Dauerstau benötigende Arten wie Firnisglänzendes Sichelmoos, verschiedene Moosjungferarten wie z. B. Große, Östliche und Zierliche Moosjungfer oder das frostempfindliche Schwimmende Froschkraut wäre ein Ablassen schädlich, wenn ein sofortiger Wiederanstau aufgrund des fehlenden Wasserzuflusses nicht möglich ist bzw. in Trockenperioden insgesamt ein Wiederbefüllen aufgrund von Wassermangel scheitern würde. Diese Gewässer benötigen daher einen Dauerstau. Der fehlende Fischbesatz sichert Nährstoffarmut und schafft Voraussetzungen für fischempfindliche Arten.

Auch für weitere Arten wie Steinbeißer, Schlammpeitzger und Bitterling ist diese Maßnahme zielführend, ebenso für den Schmalbindigen Breitflügeltauchkäfer, sowie für Rotbauchunke, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch, Kleiner Wasserfrosch und die Knoblauchkröte.

Es werden sowohl frostempfindliche als auch fischempfindliche, an Nährstoffarmut, saure Verhältnisse und dauerhafte Bespannung angewiesene Arten gefördert bzw. Arten mit mehrjährigen Entwicklungszyklen. Das Dünge- und Kalkungsverbot ist hier eine wichtige Grundlage.

Auch für weitere Lebensraumtypen, wie eutrophe Stillgewässer sowie oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Stillgewässer und weitere Amphibienarten, wie z. B. die Knoblauchkröte, ist diese Maßnahme gut geeignet.

4.3.3.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten,
- kein Fischbesatz,
- keine Düngung,
- keine Kalkung,
- bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind in den Kapiteln 3.1. und 3.2. zu finden.

4.3.3.3 Was ist zu beachten?

✓ Ein aktiver Fischbesatz ist ausgeschlossen. Sich entwickelnde Wildfischbestände stellen jedoch keinen Verstoß dar. Das gemäß Förderverpflichtungen geforderte engmaschige Gitter an Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, verhindert weitestgehend das Eindringen von Fischen aus anderen Gewässern. Dies ist insbesondere für die Moosjungfern

von hoher Bedeutung, da diese zum einen fischempfindlich, insbesondere bezüglich Friedfische sind, zum anderen aber eine Winterbespannung benötigen, um sich entwickeln zu können.

4.3.3.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Diese Teiche sollen als Rückzugsort für empfindliche Arten dienen. Störungen durch Pflege der Teiche sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren, müssen jedoch trotzdem in geeigneter Weise stattfinden, um den Teich als Lebensraum zu erhalten.
- ✓ Übermäßige Beschattung durch Gehölze sollte vermieden werden.
- ✓ Der Anteil röhrichtfreier Bereiche bzw. offener Wasserflächen wird aufgrund standortbedingter Gegebenheiten unterschiedlich sein, er muss jedoch mindestens 25% der Schlagfläche umfassen. Günstiger zum Teicherhalt ist es jedoch, mindestens 50% offene Wasserfläche zu erhalten.
- ✓ Es sind möglichst Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Straßen zu schaffen, um den Nährstoffeintrag ins Gewässer zu minimieren.
- ✓ Auf ein ausreichendes Wasserdargebot ist zu achten, sofern es Zuflüsse gibt, da sonst eine Verschlechterung der Teichbiotope durch Verkrautung, Verlandung und Gehölzetablierung auftritt.

Neben den bereits genannten profitieren weitere gefährdete Arten von dieser Naturschutzschutzmaßnahme, insbesondere:

- ✓ weitere Froschlurche, die Wasserspinne, verschiedene Libellen mit einjährigen sowie mehrjährigen Entwicklungszyklen, verschiedene Sumpf-, Moor- und Wasserpflanzen, gefährdete Armleuchteralgen und Moosarten, insbesondere Torfmoose, Farne, Bärlappe, verschiedene Muscheln und Schnecken, Wildfische sowie Stillgewässer- und Moor-Biotoptypen.

4.3.4 T 4d - Naturschutzteiche – Molche

4.3.4.1 Was ist das Ziel der Maßnahme?

Mit dieser Maßnahme sollen nicht für die Aquakultur genutzte naturschutzfachlich wertvolle strukturreiche Teiche mit ihren spezifischen Funktionen als Lebensräume für ausgewählte gefährdete Tier- und Pflanzenarten mit hoher Fischempfindlichkeit aber Resistenz gegen winterliche Trockenlegung gefördert werden, insbesondere Molche. Weiterhin stellen diese Teiche Kernelemente des Biotopverbundes sowie der biologischen Vielfalt in Teichgebieten und Einzelteichen dar und sichern nach der FFH-Richtlinie als Teich-Lebensraumtypen und Arthabitate ausgewiesene Flächen. Durch den fehlenden Fischbesatz und die jährliche winterliche Trockenlegung für mindestens 2 Monate wird Fischfreiheit gesichert. Bei den Arten sind hier insbesondere Kammmolch, Rotbauchunke und Laubfrosch als wichtigste Ziele zu nennen. Durch die Bespannung ab Februar sind diese Teiche auch für weitere fischempfindliche und nicht im Gewässer überwinternde Arten, insbesondere die Frühlaicher unter den Amphibien, wie Springfrosch, Moorfrosch und Knoblauchkröte als Laichgewässer gut geeignet.

Von den Vogelarten profitieren insb. Flussseeschwalbe, Lachmöwe, Rotschenkel, Schwarzhalstaucher, Rothalstaucher, Kranich und Bekassine.

Auch für oligo- bis mesotrophe Stillgewässer mit Strandlingsfluren und Zwergbinsengesellschaften wie z.B. Scheidenblütgras, kann diese Maßnahme sinnvoll sein, sofern die Trockenlegung ab Herbst und noch in der Vegetationsperiode erfolgt.

Es profitieren auch eutrophe Stillgewässer und die oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Stillgewässer.

Durch die regelmäßige winterliche Trockenlegung, die zur Mineralisierung des Teichschlamms und damit zur Teichsanierung beiträgt, werden nach Wiederbespannung Pionierpflanzen unter der Submersvegetation gefördert, wie diverse Armleuchteralgen und Glanzleuchteralgen.

Trotz der winterlichen Trockenlegung können diese Teiche weiterhin durch Libellen genutzt werden, die als Ei überwintern und einjährige Entwicklungszyklen aufweisen, z.B. Smaragdlibellen, Binsenjungfern, Sumpfheidelibelle. Oft bevorzugen diese Arten nährstoffarme Gewässer.

4.3.4.2 Welche maßnahmenspezifischen Fördervoraussetzungen und –verpflichtungen sind zu erfüllen?

- Pflege-, Erhaltungs- und Sicherungsarbeiten,
- kein Fischbesatz,
- keine Düngung,
- Kalkung zur Teichkonditionierung im Frühjahr nur mit Kalkmergel,
- bei Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, ist ein engmaschiges Gitter am Zulauf anzubringen, was das Eindringen von Fischen verhindert,
- jährliche Kontrollabfischung mit winterlicher Trockenlegung gemäß Stauhaltungsvariante St6.

Die allgemeinen Fördervoraussetzungen und -verpflichtungen sind in den Kapiteln 3.1. und 3.2. zu finden.

4.3.4.3 Was ist zu beachten?

✓ Ein aktiver Fischbesatz ist ausgeschlossen. Sich entwickelnde Wildfischbestände stellen jedoch keinen Verstoß dar. Die winterliche Trockenlegung dient dazu, die Fischfreiheit so gut wie möglich aufrecht zu erhalten, wodurch die Fischbestände regelmäßig sicher entfernt werden.

Darüber hinaus verhindert das engmaschige Gitter an Zulaufgräben, die mit Fischgewässern verbunden sind, weitestgehend das Eindringen von Fischen aus anderen Gewässern.

4.3.4.4 Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Diese Teiche sollen als Rückzugsort für empfindliche Arten dienen. Störungen durch Pflege der Teiche sind deshalb auf ein Minimum zu reduzieren, müssen jedoch trotzdem in geeigneter Weise stattfinden, um den Teich als Lebensraum zu erhalten.
- ✓ Übermäßige Beschattung durch Gehölze sollte vermieden werden.
- ✓ Der Anteil röhrichtfreier Bereiche bzw. offener Wasserflächen wird aufgrund standortbedingter Gegebenheiten unterschiedlich sein, er muss jedoch mindestens 25% der Schlagfläche umfassen. Günstiger zum Teicherhalt ist es jedoch, mindestens 50% offene Wasserfläche zu erhalten.
- ✓ Es sind möglichst Pufferzonen zu angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Straßen zu schaffen, um den Nährstoffeintrag ins Gewässer zu minimieren.
- ✓ Auf ein ausreichendes Wasserdargebot ist zu achten, da sonst eine Verschlechterung der Teichbiotope durch Verkrautung, Verlandung und Gehölzetablierung auftritt. Vorfluter und Gräben sind dahingehend ausreichend zu pflegen.

Neben den bereits genannten profitieren weitere gefährdete Arten von dieser Naturschutzschutzmaßnahme, insbesondere:

- ✓ weitere Molcharten, verschiedene Libellen mit einjährigen Entwicklungszyklen, verschiedene Sumpf- und Wasserpflanzen, gefährdete Armleuchteralgen, Untergetauchtes Sternlebermoos, Gewöhnlicher Pillenfarn, spezielle Schnecken sowie verschiedene Stillgewässer- Biotoptypen.

5 Pflege und Sicherungsarbeiten an Teichen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Was ist zu beachten?

- ✓ Die zum Erhalt der Teiche notwendigen Pflege- und Sicherungsarbeiten sind Bestandteil aller vorgenannten Maßnahmen und müssen jährlich durchgeführt und als schlagbezogene Angaben elektronisch dokumentiert werden.
- ✓ Die ordnungsgemäße Durchführung ist kontrollrelevant.
- ✓ Aus der Einhaltung des geltenden Fachrechts ergibt sich im konkreten Einzelfall ggf. die Notwendigkeit der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch die zuständigen Behörden (z. B. Baumfällungen und Ersatzpflanzungen, Eingriffe in Uferstrukturen, Ufervegetation und Röhrichte sowie Beseitigung von Unterwasser- und Schwimmblattvegetation, Verwendung Recycling-Baustoffe). Auch diese Maßnahmen sind als schlagbezogene Angaben elektronisch zu dokumentieren.

5.2 Pflege der Wirtschaftswege

<table>
<tr><th>Vorgaben</th><th>Januar</th><th>Februar</th><th>März</th><th>April</th><th>Mai</th><th>Juni</th><th>Juli</th><th>August</th><th>September</th><th>Oktober</th><th>November</th><th>Dezember</th></tr>
<tr><td rowspan="2">✓ nur Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind (Wirtschaftswege zu Staueinrichtungen, Futterplätzen und Abfischplätzen)
✓ grundsätzlich nur bis zu 1 Meter rechts und links der Fahrspur
✓ der Einsatz eines Schlegelmähers ist bei Teichen mit naturschutzgerechter Teichbewirtschaftung und Pflege (T 2- bis T 4- Teiche) im Zeitraum 1. Februar bis 31. Juli verboten.</td><td colspan="12">Mahd von Gras und Staudenbewuchs</td></tr>
<tr><td>Gehölzpflege</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td>Gehölzpflege</td><td></td></tr>
<tr><td colspan="13">✓ Material für Reparaturen:
Recycling-Baustoffe (zum Beispiel Ziegel- oder Betonabbruch) sind abzudecken. In Schutzgebieten ist unbelastetes, standortgerechtes Material zu verwenden. Vollversiegelung, insbesondere mit Teer- oder Asphaltdecken sowie Pflastersteinen, ist nicht zulässig.</td></tr>
</table>

5.2.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Die Pflege der Wirtschaftswege sollte möglichst im Zeitraum vom 1. Juni bis 28. Februar erfolgen. Sofern bekannt ist, dass Erdkröten im Teich laichen, sollte eine Mahd zwischen dem 15. Juni und 15. Juli unterbleiben, da die an Land gegangenen Jungtiere der Erdkröte in großen

Scharen in diesem Zeitraum abwandern und sonst leicht getötet werden könnten (amphibiengerechte Bewirtschaftung).

- ✓ Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten. Für Baumfällungen und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich Einzelfallabstimmungen unter Einbeziehung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen und der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen. Gehölzpflege ist nur im Zeitraum 1. Oktober bis 28. Februar zulässig.
- ✓ Hecken als wichtige Lebensräume für z. B. Laubfrosch und Vögel sind zu erhalten; bei Wirtschaftswegen sollten sie zumindest auf einer Seite belassen werden. Beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.
- ✓ Nistplätze sowie Vermehrungsstätten geschützter Tierarten (z. B. besetzte Höhlenbäume) sowie Standorte geschützter Pflanzen sind von der Pflege auszusparen, da sie dem Artenschutz gem. §§ 39, 44 & 45 BNatSchG unterliegen und Störungen verboten sind.

5.3 Teichdamm- und Böschungspflege

<table>
<tr><th>Vorgaben</th><th>Januar</th><th>Februar</th><th>März</th><th>April</th><th>Mai</th><th>Juni</th><th>Juli</th><th>August</th><th>September</th><th>Oktober</th><th>November</th><th>Dezember</th></tr>
<tr><td rowspan="2">✓ nur Bereiche, die zur Bewirtschaftung notwendig sind (Ablassbauwerke, Abfisch- und Futterplätze)
✓ nur Teilbereiche der sonstigen Teichdämme und Böschungen des jeweiligen Teiches (max. 50 % gleichzeitig)
✓ die Frist zur Fortsetzung der Pflege beträgt mindestens 14 Tage.
✓ Schlegelmäher sind bei Teichen mit naturschutzgerechter Teichbewirtschaftung und Pflege (T 2- bis T 4- Teiche) ausgeschlossen
✓ Reparaturen an Teichdämmen und Böschungen nur mit unbelastetem, standortgerechtem Material, ggf. verwendetes Recyclingmaterial (z. B. Ziegel- oder Betonabbruch) ist abzudecken</td><td colspan="2">Mahd von Gras und Stauden-bewuchs</td><td></td><td></td><td colspan="7">Mahd von Gras- und Staudenbewuchs</td></tr>
<tr><td colspan="2">Gehölzpflege</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td colspan="3">Gehölzpflege</td></tr>
</table>

5.3.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Die Mahd der Teichdamm- und Böschungsbereiche außerhalb der Bereiche von Ablassbauwerken, Abfisch- und Futterplätzen des jeweiligen Teiches sollte ca. 10 cm hoch

angesetzt werden. Eine Mahd ist ab dem 1. Juni möglich, sollte aber zwischen dem 15. Juni und 15. Juli unterbleiben, da die an Land gegangenen Jungtiere der Frühlaicher unter den Amphibien in diesem Zeitraum abwandern und sonst leicht getötet werden könnten (amphibiengerechte Bewirtschaftung).

- ✓ Landschaftsprägende Gehölze sind zu erhalten.
- ✓ Für Baumfällungen und Ersatzpflanzungen sollen grundsätzlich Einzelfallabstimmungen unter Einbeziehung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen und der zuständigen Naturschutzbehörde erfolgen.
- ✓ Bei Arbeiten der Gehölzpflege im Rahmen der Pflege- und Sicherungsmaßnahmen ist es gemäß BNatSchG verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September zu schneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Ausnahmen aufgrund höherer Gewalt bzw. außergewöhnlicher Umstände (z.B. Windbruch, Verkehrssicherungspflicht) sind anzeige- und genehmigungspflichtig.
- ✓ Hecken als wichtige Lebensräume für z. B. Laubfrosch und Vögel sind zu erhalten; bei Wirtschaftswegen sollten sie zumindest auf einer Seite belassen werden. Beerentragende Sträucher sind Nahrungsquellen für Vögel und Säugetiere, weshalb sie erst spät im Winter geschnitten werden sollten.
- ✓ Entsprechend § 24 SächsNatSchG ist die Untere Naturschutzbehörde ermächtigt, durch Rechtsverordnung oder Einzelanordnung für die Lebensstätten von im Bestand gefährdeten Arten oder streng geschützten Arten, insbesondere ihre Standorte, Brut- und Wohnstätten, zeitlich befristet besondere Schutzmaßnahmen festlegen. Diese werden den Eigentümern/ Landnutzern schriftlich bekannt gegeben bzw. in Amtsblättern veröffentlicht. In den Schutz von Wohnstätten dieser Arten kann die Umgebung bis zu 500 m Entfernung einbezogen werden, um die Wohnstätten von Beunruhigungen und Störungen freizuhalten. Sofern besondere Schutzmaßnahmen festgelegt wurden, ist mit Einschränkungen der betrieblichen Abläufe zu rechnen.
- ✓ Nistplätze sowie Vermehrungsstätten geschützter Tierarten (z. B. besetzte Höhlenbäume) sowie Standorte geschützter Pflanzen sind von der Pflege auszusparen, da sie dem Artenschutz gem. §§ 39, 44 & 45 BNatSchG unterliegen und Störungen verboten sind.

5.4 Grabenpflege bzw. Grabeninstandhaltung

<table>
<tr><th>Vorgaben</th><th>Januar</th><th>Februar</th><th>März</th><th>April</th><th>Mai</th><th>Juni</th><th>Juli</th><th>August</th><th>September</th><th>Oktober</th><th>November</th><th>Dezember</th></tr>
<tr><td rowspan="2">✓ Erhaltung funktionsfähiger Gräben (außer bei T 4c)
✓ Grundräumung und Entkrauten jährlich nur in Teilabschnitten und nicht gleichzeitig in allen Gräben der Teichgruppe keine</td><td colspan="2">Mahd (Gras- und Stauden-bewuchs</td><td></td><td></td><td></td><td></td><td colspan="6">Mahd (Gras- und Staudenbewuchs)</td></tr>
<tr><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td></td><td colspan="5">Entkrautung und Grundräumung</td><td></td></tr>
</table>

Grabenvertiefung und –verbreiterung ✓ Der Einsatz einer Grabenfräse ist für die Durchführung der Grabenpflege und –instandhaltung verboten	Gehölz-pflege									Gehölzpflege

5.4.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Die Schnitthöhe bei der Mahd des Gras- und Staudenbewuchses sollte ca. 10 cm hoch angesetzt werden. Eine Mahd ist an Gräben ab dem 1. Juli gestattet, sollte aber erst ab dem 15. Juli erfolgen, da die an Land gegangenen Jungtiere der Frühlaicher unter den Amphibien bis dahin noch abwandern und sonst leicht getötet werden könnten (amphibiengerechte Bewirtschaftung).
- ✓ Der naturschutzfachlich günstigste Zeitraum für die Durchführung der Entkrautung und der Grundräumung ist zwischen Mitte August und Ende September.
- ✓ Die Grundräumung sollte möglichst bei niedriger Wassertemperatur (höherer Sauerstoffgehalt) erfolgen.
- ✓ Zur Erhöhung der Strukturvielfalt an Gräben können die genannten Pflegemaßnahmen mit Maßnahmen für Böschungsabflachungen, Sohlvertiefungen bzw. Grabenaufweitungen verbunden werden.
- ✓ Nach der Grundräumung der Gräben sollte der Abraum vor dem Abtransport zunächst am Grabenrand für mindestens 1 Woche zwischengelagert werden, um entnommenen Tieren die Rückwanderung zu ermöglichen.
- ✓ Entkrautung, Böschungsmahd und Gehölzpflege sollten zeitlich versetzt durchgeführt werden; der Abtransport des Mahdgutes sollte aus Gründen des Kleintierschutzes erst einige Tage nach dem Schnitt erfolgen.
- ✓ Gehölzstreifen (Hecken, Sträucher, Bäume) sollten erhalten werden (mindestens jedoch einseitig).

5.5 Instandhaltung der Staueinrichtung

Vorgaben	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
✓ Erhaltung vorhandener Stauanlagen und ihrer Funktionsfähigkeit												

5.5.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Historische Bauwerke sollten erhalten werden.
- ✓ Für Instandsetzungsmaßnahmen sollten standortangepasste Materialien, z. B. Naturstein, Holz, Ziegel, Beton verwendet werden.
- ✓ Aus Gründen des Tierschutzes, insbesondere Wasservögel, sollten die Erhaltungsmaßnahmen mit der Anbringung und Instandhaltung von Abdeckungen und Gittern an Ablassschächten verbunden werden.

5.6 Schilfschnitt

Vorgaben	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
✓ Erhaltung röhrichtfreier Bereiche mit offenen Wasserflächen bei gleichzeitiger Erhaltung eines funktionalen Röhrichtgürtels, ✓ bei T 1-T 3 überwiegender Anteil offener Wasserfläche, bei T 4 mind. 25% offene Wasserfläche		Gehölz-pflege		Schilfschnitt *							Gehölz-pflege	
* Schilfschnitt abschnittsweise, darf vom 1. März bis 30. September nur nach erteilter Genehmigung der zuständigen Naturschutzbehörde (Untere Naturschutzbehörde oder Landesdirektion Sachsen für Biosphärenreservat) erfolgen (§§ 21 und 39 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG), vom 1. Oktober bis 28. Februar nur nach Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.												

5.6.1 Weitere Hinweise und Empfehlungen

- ✓ Zur Maßnahmendurchführung ist der Einsatz eines Truxors Standard, aber auch eine Mahd mit Handsense, Motorsense, Messermähbalken und Mähboot ist möglich.
- ✓ Röhrichtsäume von mindestens 3 bis 5 m Breite sowie größere zusammenhängende Flächen ab etwa 0,2 ha insbesondere an ruhigen bzw. relativ unzugänglichen Uferbereichen sind grundsätzlich zu erhalten bzw. zu entwickeln.
- ✓ Aus Artenschutzsicht (z. B. Brutvorkommen) ist die Maßnahme möglichst nur in der Zeit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen.